

26.11.15

Wi - Fz

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Regulierungsbehörde für gesetzlich bestimmte Handlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Um Gebühren für alle im EnWG genannten Amtshandlungen vornehmen zu können, müssen nach Änderungen von § 91 EnWG oder der Vorschriften, die eine gebührenpflichtige Amtshandlung der Bundesnetzagentur begründen, die Gebührentatbestände in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) ergänzt oder geändert werden.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden Gebührentatbestände ergänzt, für die das EnWG eine Rechtsgrundlage enthält, die aber noch nicht in der EnWGKostV enthalten sind. Konkret betreffen die mit dieser Änderung einzuführenden Gebührentatbestände Amtshandlungen, die die Bundesnetzagentur durch unmittelbaren Vollzug europarechtlicher Verordnungen vornimmt.

C. Alternativen

Keine, denn auf die Gebührenerhebung kann nicht verzichtet werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine unmittelbaren Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Bürokratiebremse findet deshalb hier keine Anwendung. Erläuterungen zur Kostenbelastung sind unter F. dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Einführung neuer Gebührentatbestände Erfüllungsaufwand. Er kann nicht genau beziffert werden, da die meisten in dieser Verordnung einzuführenden Gebührentatbestände nur auf Antrag Amtshandlungen auslösen. Da die Gebühren fest sind und kein Aufwand bei der Begründung der Gebührenhöhe im Einzelfall besteht, ist der Aufwand insgesamt als sehr gering einzuschätzen. Es wird geschätzt, dass der Vollzugaufwand für die Verwaltung bei überwiegender Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen Dienst jährlich etwa 3 000 Euro beträgt. Die Gebührentatbestände sichern im Gegenzug Einnahmen für den Bundeshaushalt. Der Aufwand für die Erhebung der neu eingeführten Gebührentatbestände soll aus dem bestehenden Sach- und Personalhaushalt gedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Die Ergänzung neuer Gebührentatbestände führt zu einer Belastung der Gasfernleitungsnetzbetreiber und von Nutzern von Speicheranlagen als Adressaten der einzuführenden neuen Gebührentatbestände. Die Gesamtkostenbelastung für diese Marktteilnehmer kann nicht näher quantifiziert werden, da die meisten einzuführenden Gebührentatbestände für Amtshandlungen auf Basis von Anträgen erfolgen und nicht abschätzbar ist, in wie vielen Fällen Anträge gestellt werden.

Es kann daher auch nicht bewertet werden, in welchem Umfang durch die Einführung der neuen Gebührentatbestände Auswirkungen auf die Netzentgelte, die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, möglich sind. Es wird jedoch erwartet, dass allenfalls geringfügige Auswirkungen eintreten können.

Die Änderung der EnWGKostV verursacht keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

Bundesrat

Drucksache 573/15

26.11.15

Wi - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie

**Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskosten-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 25. November 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 91 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, von denen Absatz 8 Satz 1 zuletzt durch Artikel 311 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und Absatz 10 durch Artikel 6 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Der Anlage Nummer 29 der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1405) geändert worden ist, werden folgende Nummern 30 bis 30.6 angefügt: „

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
30.	Entscheidungen nach § 56 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ¹⁾ ; der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 ²⁾ sowie der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 ³⁾	
30.1	Genehmigungen konkurrierender Kapazitätszuweisung nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013	8 500
30.2	Genehmigung der maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009	4 500
30.3	Gestattung der Nichtveröffentlichung von Informationen betreffend LNG- und Speichieranlagen nach Art. 19 Abs. 4 UAbs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009	3 500
30.4	Entscheidung über die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Fernleitungsnetzbetreiber nach Ziffer 3.4. Nr. 5 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 10.11.2010 (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67	5 500

30.5	Entscheidung über die Nichtanwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird nach Ziffer 2.2.3. Nr. 6 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 24.8.2012 (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16)	5 500
30.6	Genehmigung von Handelsplattformen zwecks Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises nach Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014	4 500“.

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5)

³⁾ Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 091 vom 27.3.2014, S. 15)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Regulierungsbehörde für gesetzlich bestimmte Handlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) aufgeführt. Mit der Vierten Änderung der EnWG-KostV werden für nach § 91 EnWG gebührenpflichtige Leistungen Gebührentatbestände ergänzt, die noch nicht in der EnWGKostV enthalten sind. Konkret betreffen die mit dieser Änderung einführenden Gebührentatbestände Amtshandlungen, die die Bundesnetzagentur auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, sowie der hierzu ergänzenden Verordnungen vornimmt. Damit wird auch in diesen Tatbeständen die Kostenfestsetzung der Bundesnetzagentur möglich.

II. Alternativen

Keine, denn auf die Gebührenerhebung kann nicht verzichtet werden.

III. Verordnungsermächtigung

§ 91 Absatz 8 EnWG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner zu regeln, soweit es die Bundesnetzagentur betrifft. Die vorliegende Verordnung betrifft allein die Gebührenerhebung durch die Bundesnetzagentur, da allein die Bundesnetzagentur gemäß § 56 Satz 1 Nummer 2 EnWG die Aufgaben wahrnimmt, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 übertragen sind.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine unmittelbaren Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

2. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Ausführungen zur Kostenbelastung sind unter 3. (Weitere Kosten) dargestellt.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugsaufwand)

Für die Verwaltung entsteht durch die Einführung neuer Gebührentatbestände Erfüllungsaufwand. Er kann nicht genau beziffert werden, da die meisten in dieser Verordnung einzuführenden Gebührentatbestände nur auf Antrag Amtshandlungen auslösen. Wie viele Anträge gestellt werden, kann vorab nicht genau gesagt werden. Da die Gebühren fest sind und kein Aufwand bei der Begründung der Gebührenhöhe im Einzelfall besteht, ist der Aufwand insgesamt als sehr gering einzuschätzen. Es wird geschätzt, dass der Vollzugsaufwand für die Verwaltung sehr gering ist und bei überwiegender Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen Dienst jährlich etwa 3 000 Euro beträgt. Die Gebührentatbestände sichern im Gegenzug Einnahmen für den Bundeshaushalt, da die angegebenen Gebühren dem Kostendeckungsprinzip nach § 91 Absatz 3 EnWG entsprechen. Der Aufwand für die Erhebung der neu eingeführten Gebührentatbestände soll aus dem bestehenden Sach- und Personalhaushalt gedeckt werden.

3. Weitere Kosten

Die Ergänzung neuer Gebührentatbestände führt zu einer Belastung der Gasfernleitungsnetzbetreiber und von Nutzern von Speicheranlagen als Adressaten der einzufügenden neuen Gebührentatbestände. Die Kosten je Amtshandlung ergeben sich aus den festen Gebührensätzen. Die Gesamtkostenbelastung für diese Marktteilnehmer kann aber nicht näher quantifiziert werden, da die meisten einzuführenden Gebührentatbestände für Amtshandlungen auf Basis von Anträgen erfolgen und nicht abschätzbar ist, in wie vielen Fällen Anträge gestellt werden.

Mittelständische Unternehmen sind nicht grundsätzlich von den Belastungen ausgenommen. Sie sind jedoch nicht aufgrund ihrer Unternehmensgröße gesondert belastet.

Weil die Kostenbelastung nicht quantifizierbar ist, kann auch nicht bewertet werden, in welchem Umfang durch die Einführung der neuen Gebührentatbestände Auswirkungen auf die Netzentgelte, die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, möglich sind. Es wird jedoch erwartet, dass allenfalls geringfügige Auswirkungen eintreten können.

4. Bürokratiekosten

Die Änderung der EnWGKostV hat keine Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der Wirtschaft.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

V. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der eingeführten Gebührenregelungen ist nicht sachgerecht, weil es sich bei den zugrunde liegenden Amtshandlungen um unbefristete Aufgaben der Bundesnetzagentur handelt. Die Gebührentatbestände sind bei Bedarf anzupassen, wenn die ihnen zu Grunde liegende Rechtsgrundlage für die Amtshandlung im EnWG oder darauf beruhender Rechtsverordnungen geändert wird.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union sowie völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Sie dient explizit der Gebührenerhebung für Amtshandlungen, die als unmittelbaren Vollzug europarechtlicher Vorschriften durch die Bundesnetzagentur nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 ((ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, sowie der hierzu erlassenen ergänzenden Verordnungen erfolgen.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Änderung der EnWGKostV erfolgt um für einen Teil der in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EnWG als gebührenpflichtig aufgeführten Amtshandlungen neue Gebührentatbestände einzufügen. Es ist in § 91 Absatz 8 Satz 1 EnWG ausdrücklich vorgesehen, dass die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren durch Rechtsverordnung geregelt werden kann. Der Ordnungsgeber macht mit der Ergänzung der Anlage von dieser Befugnis Gebrauch und handelt damit innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen.

Bei Bedarf erfolgt in gesonderten Änderungen der EnWGKostV die Ergänzung weiterer Gebührentatbestände für die in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EnWG genannten Amtshandlungen. Das umfasst auch, wenn erforderlich, die Ergänzung von Gebührentatbeständen für Amtshandlungen, die auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie der dazu ergänzenden Rechtsakte ergehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Gebührentatbestände betreffen Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, sowie der Ergänzung dieser Verordnung ergangenen Verordnungen erfolgen:

- die Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5)
- die Verordnung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.03.2014, S. 15).

Der Bemessung der Gebühren liegt das Kostendeckungsprinzip zu Grunde. Bei der Ermittlung des Aufwandes und damit der Gebührenhöhe wurden die Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung der genannten europäischen Verordnungen berücksichtigt. In den Verfahren, für die in dieser Verordnung Gebührentatbestände eingeführt werden, werden Entscheidungen von Beschlusskammern getroffen (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer). Bei der Vorbereitung der Entscheidungen entsteht weiterer Aufwand. Bei der Bemessung

der Gebührensätze wurden die aktuellen Personalkostensätze der Bundesnetzagentur berücksichtigt. Der ermittelten Gebührenhöhe liegt eine Mischkalkulation der Personalkostensätze für die verschiedenen Laufbahnen zugrunde. Darin spiegelt sich die Besetzung der Beschlusskammer mit Verhältnis der Beschäftigten im höheren zum gehobenen Dienst von ca. 2 zu 1 wieder.

1. Zur Gebührenziffer 30.1

Gemäß § 91 Abs.1 S.1 Nr. 7 EnWG i. V. m. Art. 6 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, sowie Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5) ist die Genehmigungen konkurrierender Kapazitätszuweisung nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in der EnWG-KostV noch nicht enthalten.

Bei der Bemessung des Gebührensatzes wurden die aktuellen Personalkostensätze der Bundesnetzagentur berücksichtigt. Für die Bestimmung des Gebührensatzes wird einheitlich ein Verwaltungsaufwand von 140 Stunden zugrunde gelegt. Dieser spiegelt die allgemeine Komplexität des Verfahrens wider, bei dem es sich um eine Ausnahmegenehmigung zur üblichen unabhängigen Kapazitätszuweisung handelt. Im Rahmen der Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung sind daher unter anderem aufgrund des Zustimmungserfordernisses angrenzender Fernleitungsnetzbetreiber umfängliche Abwägungen zu möglichen widerstreitenden Interessen der Antragsteller und des von der Genehmigung berührten Personenkreises zu treffen. Der Aufwand ist in den verschiedenen Verfahren vergleichbar und weicht im Einzelfall nur unwesentlich ab. Es soll daher basierend auf einem Verwaltungsaufwand von 140 Stunden ein einheitlicher Gebührensatz von 8 500 EUR erhoben werden.

2. Zur Gebührenziffer 30.2

Gemäß § 91 Abs.1 S.1 Nr. 7 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, ist die Genehmigung der maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in der EnWGKostV noch nicht enthalten.

Für die Bestimmung des Gebührensatzes wird einheitlich ein Verwaltungsaufwand von 75 Stunden zugrunde gelegt. Dieser Verwaltungsaufwand spiegelt die allgemeine Komplexität des Verfahrens wider, bei dem es sich um die Genehmigung der maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes handelt, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind. Im Rahmen dieser Genehmigung sind schwerpunktmäßig diese Punkte mit den Netznutzern zu konsultieren und Stellungnahmen zu berücksichtigen. Der Aufwand ist in den verschiedenen Verfahren vergleichbar.

Es soll daher basierend auf einem Verwaltungsaufwand von 75 Stunden ein einheitlicher Gebührensatz von 4 500 EUR erhoben werden.

3. Zur Gebührenziffer 30.3

Gemäß § 91 Abs.1 S.1 Nr. 7 EnWG i. V. m. Art. 19 Abs. 4 UAbs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, ist die Gestattung der Nichtveröffentlichung von Informationen betreffend LNG- und Speicheranlagen gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in der EnWKGKostV noch nicht enthalten.

Für die Bestimmung des Gebührensatzes wird einheitlich ein Verwaltungsaufwand von 55 Stunden zugrunde gelegt. Bei der Gestattung der Nichtveröffentlichung hat die Bundesnetzagentur insbesondere die legitimen Interessen des Speichernutzers an dem Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse, deren Offenlegung seiner wirtschaftlichen Gesamtstrategie schaden würde, gegen das Ziel der Schaffung eines wettbewerbsbestimmten Erdgasbinnenmarktes abzuwägen. Der erforderliche Abwägungsaufwand fällt trotz des sehr umfangreichen und generellen Charakters der vorzunehmenden Prüfung auch aufgrund der durchaus abstrakten Fragestellungen eher gemäßigt aus. Aufgrund der vergleichbaren Ausgangssituation variiert der Aufwand zwischen den verschiedenen möglichen Fällen nicht signifikant. Es soll daher basierend auf einem Verwaltungsaufwand von 55 Stunden ein einheitlicher Gebührensatz von 3 500 EUR erhoben werden.

4. Zur Gebührenziffer 30.4

Gemäß § 91 Abs.1 S.1 Nr. 7 EnWG i. V. m. Ziff. 3.4 Nr. 5 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, ist die Entscheidung über die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Fernleitungsnetzbetreiber gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in der EnWKGKostV noch nicht enthalten.

Für die Bestimmung des Gebührensatzes wird einheitlich ein Verwaltungsaufwand von 105 Stunden zugrunde gelegt. Dieser Verwaltungsaufwand spiegelt die allgemeine Komplexität des Verfahrens wider, bei dem es sich um eine zeitlich begrenzte Ausnahme der Veröffentlichung von Informationen zum Systemstatus handelt. Im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung von den Veröffentlichungspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber sind umfangreiche Abwägungen der Interessen von Netznutzern, Fernleitungsnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen betreffend die Wettbewerbsstrukturen im Regelenergiemarkt mittels der Konsultation eines Leitfadens sowie der Auswertung weiterer Stellungnahmen erfolgt. Es soll daher basierend auf einem Verwaltungsaufwand von 105 Stunden ein einheitlicher Gebührensatz von 6 500 EUR erhoben werden.

5. Zur Gebührenziffer 30.5

Gemäß § 91 Abs.1 S.1 Nr. 7 EnWG i. V. m. Ziff. 2.2.3. Nr. 6 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, ist die Entscheidung über die Nichtanwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-

lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird, gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in der EnWGKostV noch nicht enthalten.

Für die Bestimmung des Gebührensatzes wird einheitlich ein Verwaltungsaufwand von 90 Stunden zugrunde gelegt. Im Rahmen des Verfahrens muss eine Bewertung des Zusammenhangs der Regelungen zur Renominierungsbeschränkung mit dem nach Ziffer 2.2.2. des Anhangs 1 zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Überbuchungs- und Rückkaufsystem vorgenommen werden. Eine angemessene Bewertung und Beurteilung der beiden Mechanismen bedarf einer quantitativen und qualitativen Auswertung. Es soll daher basierend auf einem Verwaltungsaufwand von 90 Stunden ein einheitlicher Gebührensatz von 5 500 EUR erhoben werden.

6. Zur Gebührenziffer 30.6

Gemäß § 91 Abs.1 S.1 Nr. 7 EnWG i. V. m. Art. 6 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist, sowie Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 091 vom 27.03.2014, S. 15) ist die Genehmigung von Handelsplattformen zwecks Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises nach Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in der EnWGKostV noch nicht enthalten.

Für die Bestimmung des Gebührensatzes wird einheitlich ein Verwaltungsaufwand von 75 Stunden zugrunde gelegt. Dieser Verwaltungsaufwand spiegelt die Anforderungen des Verfahrens wider, bei dem es sich um die Genehmigung einer Handelsplattform zur Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises handelt. Im Rahmen dieser Genehmigung sind unter anderem die Effekte einer Diversifizierung der Regelenergieleistungen der Marktgebietsverantwortlichen auf unterschiedliche börsliche Handelsplattformen und Effekte auf die Ausgleichsenergiepreisbildung zu prüfen. Ebenfalls ist eine umfangreiche Abwägungen der Interessen des Antragstellers und der anderen Marktteilnehmer betreffend die Wettbewerbsstrukturen auf dem Gashandels- und Regelenergiemarkt mittels Konsultation und eine Prüfung der Erfüllung der in Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 gesetzten Kriterien durch die Handelsplattform durchzuführen. Es soll daher basierend auf einem Verwaltungsaufwand von 75 Stunden ein einheitlicher Gebührensatz von 4 500 EUR erhoben werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung
(NKR-Nr. 3537)**

Zusammenfassung

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Bürger Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Erfüllungsaufwand	3.000 Euro
Weitere Kosten	Die Einführung sechs neuer Gebührentatbestände führt zu einer Belastung von Gasfernleitungsbetreibern und Nutzern von Speicheranlagen. Im Einzelfall beträgt die Gebührenhöhe zwischen 3.500 und 8.500 Euro.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

Im Einzelnen

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung werden sechs Gebührentatbestände ergänzt, für die das Energiewirtschaftsgesetz eine Rechtsgrundlage enthält, die aber noch nicht in der Energiewirtschaftskostenverordnung enthalten sind. Das Regelungsvorhaben betrifft ausschließlich die Gebührenerhebung durch die Bundesnetzagentur.

Die Festlegung neuer Gebührentatbestände hat Auswirkungen auf die Kostenbelastung von Gasfernleitungsbetreibern und Nutzern von Speicheranlagen. Im Einzelfall beträgt die Gebührenhöhe zwischen 3.500 und 8.500 Euro. Die Gebühren werden für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur erhoben, die auf Basis von Anträgen erfolgen. Es ist nicht abschätzbar in wie vielen Fällen, Anträge gestellt werden, die entsprechende Amtshandlungen auslösen.

Der für die Verwaltung (Bundesnetzagentur) entstehende Erfüllungsaufwand für die Erhebung der Gebühr wird im Einzelfall als gering eingeschätzt. Die Gebühren sind fest, sodass kein Aufwand zur Begründung der Gebührenhöhe entsteht. Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand auf eine Größenordnung von 3.000 Euro beziffert.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter